

Die neue Verdiensterhebung

Wichtige Hinweise zur Meldung für die Verdiensterhebung

(Bitte an die zuständige Sachbearbeitung weiterleiten.)

1. Identifikationsnummer/BerichtseinheitsID

Bitte geben Sie bei jeder Kontaktaufnahme die korrekte Identifikationsnummer (ID) an. Die 9-stellige Identifikationsnummer finden Sie auf allen Schreiben unter „Mein Zeichen“ und oben rechts in rot hervorgehoben.

2. Niederlassungsbezogene Erhebung

Bei der Verdiensterhebung handelt es sich um eine niederlassungsbezogene Erhebung. Daher melden Sie die geforderten Daten bitte **nicht** für das gesamte Unternehmen, sondern ausschließlich für die angeschriebene Niederlassung.

3. Zeitbezug der Meldung

Die Meldung soll sich stets auf alle Angaben beziehen, die auf der Lohnabrechnung für den Monatsmonat aufgeführt sind, unabhängig davon auf welche Monate sich diese Zahlungen oder Rückrechnungen gegebenenfalls beziehen.

4. Nur volle Entgeltmonate melden

Bitte melden Sie nur Beschäftigte, die für einen vollen Monatsmonat entlohnt wurden. Beschäftigte, für die im laufenden Monatsmonat Folgendes (teilweise) zutrifft, werden nicht erfasst: Einstellung und Entlassung (innerhalb eines Monats), unbezahlter Urlaub, Erziehungsurlaub, abgelaufene Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit, Betreuungserfordernis, Quarantäne, Kind-Krank-Tage (keine Verdienstfortzahlung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber), Tätigkeitsverbot, 100% Kurzarbeitergeld und Sabbatjahr oder Mutterschutz.

5. Tätigkeits- und Berufsschlüssel

Bitte achten Sie auf die Aktualität des Tätigkeits- bzw. Berufsschlüssels. Dies betrifft insbesondere der Vertragsformschlüsselung (neunte Stelle des Tätigkeits- bzw. Berufsschlüssels):

Vollzeit mit 1 (unbefristet) oder 3 (befristet),

Teilzeit mit 2 (unbefristet) oder 4 (befristet).

6. Mindestlohn

Bitte beachten Sie, dass die gemeldete Stundenzahl zum Bruttomonatsverdienst passt. Insbesondere bei geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten und Studenten ergibt sich oft aus den geleisteten Stunden und dem Bruttomonatsverdienst eine Unterschreitung des Mindestlohns.

Bei Stundenlohnempfänger/innen geben Sie bitte immer die tatsächlich bezahlten Stunden und nicht die vertraglich vereinbarten Stunden oder Durchschnittswerte an.

7. Gesamtbrutto

Hier sind alle Beträge anzugeben, inklusive Sonderzahlungen, Überstundenverdienste, Zuschläge, Prämien o.ä.

8. Überstundenverdienste/ Überstundenzuschläge

Grundsätzlich gilt, dass in der Verdiensterhebung nur bezahlte Überstunden erfasst werden. Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden zu den bezahlten Überstunden plausibel ist. Sind Überstunden angefallen, sind beide Angaben zwingend anzugeben.

Werden Überstunden nicht bezahlt, weil diese z.B. auf einem Zeitkonto gutgeschrieben werden, werden diese Überstunden nicht erfasst.

Werden die Überstunden auf ein Zeitkonto gutgeschrieben und ausschließlich Überstundenzuschläge ausgezahlt, so sind diese Zuschläge in der Spalte „**Zuschläge**“ für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit **mit zu melden**. In diesem Fall sind keine bezahlten Überstunden und Überstundenverdienste zu melden.

9. Inflationsprämie

Diese freiwillige Arbeitgeberzahlung ist nur im Gesamtbrutto zu melden.

10. Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienste

Grundsätzlich sollte unterschieden werden zwischen Bereitschaftszeiten mit und ohne Anwesenheitspflicht (Rufbereitschaft).

Im Falle der Rufbereitschaft sollte – falls es nicht zum Arbeitseinsatz kommt – auch keine Arbeitszeit erfasst werden. Soweit eine pauschale Entschädigung als Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohns gezahlt wird, wird diese im Verdienst erfasst.

Kommt es bei Rufbereitschaft zum Arbeitseinsatz, so sind die dafür bezahlten Stunden und die Bezahlung zu erfassen. Im Falle eines Bereitschaftsdienstes mit Anwesenheitspflicht, sind Arbeitszeiten und Entlohnung voll zu erfassen (z.B. bei Ärztinnen und Ärzten).

11. Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Arbeitsstunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. Entgeltbescheinigungsverordnung) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber tatsächlich Arbeitsstunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d.h. werden keine Arbeitsstunden von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber bezahlt (Kurzarbeit Null), ist die Person nicht zu melden. Wenn in dem jeweiligen Monatsmonat Kurzarbeit vorlag, dann geben Sie dies bitte bei den Betriebsdaten an.

12. Zugangsdaten elektronische Meldewege

Bitte hinterlegen Sie die von Ihnen vergebenen Zugangsdaten in Ihren Unterlagen, damit diese im Fall einer möglichen Abwesenheit für eine Vertretung zugänglich sind.

13. IDEV-Zugangsdaten

Die IDEV-Zugangsdaten haben Sie mit dem Heranziehungsbescheid erhalten. Bei der Anmeldung in IDEV verwenden Sie bitte **nicht** die 9-stellige Identifikationsnummer, sondern die zugesandte IDEV-Kennung. Die mitgeteilten IDEV-Zugangsdaten können ausschließlich für die Verdiensterhebung verwendet werden. Bitte hinterlegen Sie Ihre Kontaktdaten im IDEV, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Allgemeine IDEV-Hinweise

- Das Meldeverfahren IDEV kann nur für Meldungen mit maximal 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden. Für Meldungen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Meldeverfahren CORE zu nutzen.
- Unter den Reitern „Betrieb“ und „Arbeitnehmer“ finden Sie über die Schaltflächen „Info“ wichtige Erläuterungen und Hinweise.
- Bitte speichern Sie Ihre Meldung zur Verdiensterhebung **serverseitig** ab, um einen Datenverlust zu vermeiden. Bei Bedarf können Sie die Daten erneut importieren und Änderungen vornehmen.

14. eSTATISTIK.core-Melder

Die IDEV-Zugangsdaten können **nicht** für eSTATISTIK.core genutzt werden. Für die Nutzung von eSTATISTIK.core müssen Sie sich einmalig online unter <https://core.estatistik.de/> registrieren. Die Zugangsdaten können unabhängig von der Statistik und der auskunftgebenden Stelle, für die Sie Daten übermitteln wollen, verwendet werden.

Weitere Informationen

Auf dem Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder <https://erhebungsportal.estatistik.de/> (Bitte im Suchfeld Statistik „Verdiensterhebung“ eingeben.) und auf unserer Internetseite (<https://www.statistik.niedersachsen.de> > Themen > Verdienste und Arbeitskosten > Verdienste in Niedersachsen) finden Sie weitere Informationen zur Verdiensterhebung. Weiterhin finden Sie die Liefervereinbarung und die fachliche Spezifikation mit weiteren Details in der Erhebungsdatenbank. (<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de> > Suchbegriff „Verdiensterhebung“)

Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner im Landesamt für Statistik Niedersachsen

Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)
Dezernat 35 - Preise, Verdienste und Arbeitskosten
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Team Verdienste Telefon: 0511 9898 2300
 Telefax: 0511 120 99 27624
 E-Mail: verdienste@statistik.niedersachsen.de

Verdiensterhebung

Unterrichtung nach Paragraph 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die monatliche Verdiensterhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit. Es werden Angaben für einzelne Beschäftigte erfasst und somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit ermöglicht.

Die Erhebung wird als repräsentative Stichprobe bei höchstens achtundfünfzigtausend ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen. Ferner fließen die Ergebnisse der Verdiensterhebung in die Berechnungen mehrerer Konjunktur- und Strukturstatistiken auf europäischer und nationaler Ebene ein, zum Beispiel in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Arbeitskostenindex sowie den Gender Pay Gap.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu Paragraph 4 Absatz 3 VerdStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Paragraph 8 Absatz 1 Satz 1 VerdStatG in Verbindung mit Paragraph 15 BStatG. Nach Paragraph 8 Absatz 1 Satz 3 VerdStatG sind die Inhaberinnen und Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach Paragraph 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach Paragraph 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer oder Existenzgründerinnen im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als achthunderttausend Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind. Nach Paragraph 8 Absatz 3 VerdStatG sind Existenzgründer und Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/ Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen. Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach Paragraph 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Paragraph 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen Paragraph 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen Paragraph 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach Paragraph 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt und das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach Paragraph 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (zum Beispiel die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

[https:// www.statistikportal.de/de/statistische-aemter](https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter)

Nach Paragraph 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach Paragraph 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Das aus den Hilfsmerkmalen Personalnummern bzw. Ordnungsnummern der Beschäftigten gebildete Pseudonym (Paragraph 6 Absatz 2 VerdStatG) wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden diese Hilfsmerkmale gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (Paragraph 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit Paragraph 1 Absatz 1 Statistikregistriergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.